

Steuerlicher Jahreswechsel 2026/2027: Das ist aktuell geplant

Gesetz:	Jahressteuergesetz (JStG) 2026 u. a.
Problemstellung:	Das Jahressteuergesetz 2026 und drei weitere Entwürfe - das ESt-Reformgesetz 2027, eine neue Kassenpflicht sowie die Frühstartrente - bringen zum Jahreswechsel zahlreiche Änderungen. Vieles ist technisch, einiges verlangt jetzt Entscheidungen. Dieser Newsletter fasst das Wichtigste für Ihre Kanzlei zusammen.

1. Der Überblick

Der Gesetzgeber hat sich für den Jahreswechsel viel vorgenommen - wenn auch viele Kleinigkeiten. Allein das Jahressteuergesetz 2026¹ ändert über 30 Vorschriften quer durch das Steuerrecht. Nachfolgend finden Sie einen kompakten Überblick zu den wichtigsten **geplanten** Änderungen. Ob diese umgesetzt werden, bleibt noch abzuwarten.

Viel Technik, einige echte Weichenstellungen

Praxishinweis
Umfassend informieren wir Sie über alle Änderungen zum Jahreswechsel in unserem Seminar „Veranlagung 2026 - Rechtsänderungen 2026/2027“ im Januar und Februar 2027. Klicken Sie hier, um das Seminar zur Veranlagung anzusehen und zu buchen.

Umfassendes Seminar zu den Rechtsänderungen

Folgender zeitlicher Ablauf ist aktuell geplant:

Wirksam ab	Auswahl der wichtigsten Regelungen
Ende 2026 (Verkündung)	Kaufpreisaufteilung § 6f EStG, ungekürzte Kinderfreibeträge in EU/EWR, Weichen bei der Verzinsung
1.1.2027	Änderungen in § 3b EStG (Grundlohn), erste Tätigkeitsstätte, Zinssatz 0,3 %/Monat in § 238 AO, elektronische Bekanntgabe von Bescheiden, ViDA/OSS und Reverse Charge bei der Umsatzsteuer
1.1.2028	Kassenpflicht ab 100.000 € Gesamtumsatz
ab 2029/2030	neue Lohnsteuerbescheinigung (2029), Umsatzsteuer-Organschaft neu (2030), tatsächliche SV-Beiträge im Lohnsteuerabzug (2030)

2. Umsatzsteuer: Die großen Brocken

Die weitreichendste Änderung betrifft die umsatzsteuerliche Organschaft. Sie wird aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG herausgelöst und in einem eigenen § 2c UStG neu geregelt. Der Kern: Die Organschaft entsteht künftig nicht mehr automatisch, sondern nur noch, wenn der Organträger sie ausdrücklich erklärt (Opt-in). Die unerkannte Organschaft hat damit ein Ende.

Organschaft nur noch auf Antrag

¹ Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026), BR-Drucksache 447/26 v. 14.8.2026. Der Entwurf ist noch im Gesetzgebungsverfahren - Änderungen bis zur Verkündung sind möglich.

Die Weichen stellen Sie schon 2029

Angewendet wird § 2c UStG erst ab 1.1.2030. Die Erklärung ist aber bereits ab 1.7.2029 abzugeben. Bestehende Organschaften, die fortbestehen sollen, müssen deshalb im zweiten Halbjahr 2029 aktiv erklärt werden. Ohne Erklärung entfällt die Organschaft ab 2030: Innenleistungen werden steuerbar, und jede Gesellschaft meldet wieder selbst an.

Weitere Änderungen zum 1.1.2027

Weitere geplante Änderungen in der Umsatzsteuer:

- **Konsignationslager (§ 6b UStG):** Die Vereinfachung läuft aus. Neueinlagerungen nach dem 30.6.2028 fallen nicht mehr unter diese Norm, ab 1.7.2029 wird die Regelung ersatzlos gestrichen.
- **Unentgeltliche Wertabgabe (§ 3 Abs. 1b, Abs. 9a UStG):** Der Wortlaut wird an die Rechtsprechung von EuGH und BFH angepasst.
- **ViDA im nationalen Recht:** einheitliche 10.000-€-Schwelle (§ 3f UStG - neu), erweiterte Plattformfiktion und Anpassungen beim One-Stop-Shop.
- **Reverse Charge auf Emissionszertifikate** des neuen EU-Brennstoffemissionshandels („EU-ETS 2“): Die Steuer schuldet künftig der Leistungsempfänger.

3. Änderungen in der Einkommensteuer - Kaufpreisaufteilung soll kommen

Kaufpreisaufteilung wird gesetzlich normiert

Geplant ist eine gesetzliche Vorschrift zur Kaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken (§ 6f EStG - neu). Vorrang hat demnach die vertragliche Aufteilung, sofern sie die realen Wertverhältnisse nicht grob verfehlt. Sonst wird nach der Immobilienwertermittlungsverordnung im Verhältnis der Verkehrswerte aufgeteilt. Die Arbeitshilfe des BMF bleibt möglich und ist nur mit qualifiziertem Gutachten (Objektbesichtigung, öffentlich bestellter oder zertifizierter Sachverständiger) zu widerlegen. Diese Änderung betrifft die AfA-Bemessungsgrundlage bei jeder Immobilie, unabhängig davon, ob Betriebs- oder Privatvermögen.

Änderungen des ESt-Reformgesetz

Daneben sind im Bereich Einkommensteuer folgende Änderungen geplant:

- **Einkommensteuertarif 2027/2028 (ESt-Reformgesetz):** Der Grundfreibetrag soll auf 12.564 € (2027) und 12.900 € (2028) steigen, die Eckwerte verschieben sich leicht nach rechts. Der entscheidende Haken: Die sog. 45%-Reichensteuer greift künftig schon ab 250.000 € statt 277.826 €. Ab 280.000 € kommt ein neuer Satz von 47 % hinzu.
- Bei den **Handwerkerleistungen** nach § 35a Abs. 3 EStG soll der Steuerabzugsbetrag von bislang 20 %, maximal 1.200 € auf 15 %, maximal 900 € ab 2027 sinken.
- **Die Pauschsteuer bei geringfügigen Beschäftigungen** soll von 2 % auf 5 % steigen.
- **Das Kindergeld** soll auf 267 € (2027) und 272 € (2028) angehoben werden.
- **Der Kinderfreibetrag** soll von 3.414 € auf 3.564 € im Jahr 2027 und 3.654 € im Jahr 2028 steigen. Der BEA-Freibetrag soll unverändert bleiben.

- **Kinderfreibeträge in EU/EWR (§ 32 Abs. 6, § 33a EStG):** Die Kürzung nach Ländergruppen entfällt für Kinder mit Wohnsitz in EU oder EWR. Das gilt in allen offenen Fällen - entsprechende Bescheide sind zu prüfen.
- **Der Arbeitnehmerpauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1a EStG)** soll ab 2027 um 200 € auf 1.430 € steigen.
- **Tarifermäßigung (§ 34 EStG):** Nach dem InvStG teilfreigestellte Fondsgewinne sind ab 2027 von der Fünftelregelung und dem halben Steuersatz ausgenommen.

Praxishinweis
Wegen der ab 2027 sinkenden Abzugsfähigkeit von Handwerkerleistungen sollten Mandanten informiert werden, dass es sich lohnen kann, geplante Renovierungsmaßnahmen noch 2026 durchzuführen und zu bezahlen. Maßgeblich ist nach dem Abflussprinzip (§ 11 Abs. 2 EStG) der Zahlungszeitpunkt und nicht der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Willkürliche Vorauszahlungen ohne Rechtsgrund und Rechnung werden jedoch nicht anerkannt ² .

Reparaturen und Renovierungen noch in das Jahr 2026 vorziehen?

4. Änderungen rund um den Arbeitslohn

Im Bereich des Arbeitslohns sind folgende Änderungen vorgesehen:

- **Grundlohn** bei Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen (§ 3b EStG): Bemessungsgrundlage ist künftig nur der steuerpflichtige, nicht pauschal besteuerte Arbeitslohn (ab 2027).
- **Erste Tätigkeitsstätte (§ 9 Abs. 4 EStG):** Die Frist für eine dauerhafte Zuordnung sinkt im Inland von 48 auf 24 Monate. Wer länger als 24 Monate im Inland eingesetzt werden soll (Prognosebetrachtung), hat eine erste Tätigkeitsstätte. Das bedeutet: Es gilt die Entfernungspauschale anstelle des Abzugs von Reisekosten. Im Ausland bleibt es bei 48 Monaten.
- **Lohnsteuerabzug (§ 39b EStG):** Statt pauschaler Sozialversicherungsbeiträge zählen künftig die tatsächlichen. Dies tritt in 2027 in Kraft, ist aber erst ab 2030 anzuwenden - für die Lohnsoftware ein Kraftakt.
- **Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b, § 41c EStG):** Es gilt ein erweiterter Datensatz, Korrekturen bis Ende Februar ohne Angabe von Gründen (ab 2029).

Nur steuerpflichtiger Lohn zählt

Praxishinweise
1. Befristete Zuordnungen im Inland zwischen 25 und 48 Monaten begründen künftig eine erste Tätigkeitsstätte. Statt Reisekosten (Fahrtkosten mit den tatsächlichen Kilometern und Verpflegungsmehraufwendungen) ist dann nur noch die Entfernungspauschale abziehbar. Steuerfreie Erstattungen von Reisekosten durch den Arbeitgeber sind nicht mehr möglich. Das ändert bei Projekt- und Montageeinsätzen die Reisekostenabrechnung.

Zuordnungen jetzt prüfen

² FG Düsseldorf, Urteil v. 18.7.2024 14 K 1966/23 E, EFG 2024 S. 1760.

Seminar Arbeitslohn 2027 mit allen relevanten Neuerungen aus der LSt und SV

2. **Passend dazu:** Unser Seminar „Arbeitslohn 2027“ vertieft genau diese Lohn- und Reisekostenthemen. Klicken Sie hier, um das Seminar zum Arbeitslohn anzusehen und zu buchen.

5. Änderungen im Verfahrensrecht

Weitreichende Änderungen plant der Gesetzgeber auch im Bereich des Verfahrensrechts, beispielsweise:

- **Vollverzinsung (§ 238 AO):** Der Zinssatz **steigt von 0,15 % auf 0,3 %** pro Monat (3,6 % pro Jahr) - für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2027. Maßgeblich ist der Beginn des Verzinsungszeitraums.
- **Elektronische Bekanntgabe (§ 122a AO):** Bescheide werden künftig unabhängig von der Art der Erklärungsabgabe zum Datenabruf bereitgestellt. Für die Bekanntgabe an die Kanzlei muss die Empfangsvollmacht elektronisch über die Vollmachtsdatenbank hinterlegt sein. Sammelschreiben auf Papier genügen nicht mehr.
- **Einspruch (§ 367 AO):** Die Finanzbehörde muss den Fall **nicht mehr in vollem Umfang aufrollen** - sie darf nur noch.
- **Masseneinsprüche** zu bereits entschiedenen Rechtsfragen lassen sich per Allgemeinverfügung erledigen. Tragen Sie deshalb stets auch einzelfallbezogene Einwände vor.
- **Kassenpflicht ab 100.000 € Gesamtumsatz** (Kassenpflichtgesetz): Erstmals wird eine echte Pflicht zur elektronischen Kasse mit zertifizierter Sicherheitseinrichtung (§ 146b AO - neu) eingeführt. Und ja: Es zählt der Gesamtumsatz, nicht der Barumsatz. Dazu kommt die **verpflichtende digitale Belegausgabe bei Kassen**. Der Papierbon allein genügt nicht mehr. Geplant ist dies ab 2028.

Bargeldintensive Mandate jetzt ansprechen

Praxishinweis

Wer die 100.000 €-Grenze überschreitet und noch eine offene Ladenkasse führt, muss rechtzeitig ein Kassensystem mit technischer Sicherheitseinrichtung anschaffen. Dessen Anschaffung und die entsprechende Datenhaltung brauchen Vorlauf.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de